

es auch der Katechet, dem sich die Kinder wie einem Vater nähern, sie wissen, daß er ihnen ein Vater ist, der sie liebevoll dem Heilande zuführt. Es sei nur auch der Katechet, was er sein soll, ein Vater und kein Fachlehrer im Religionsunterrichte; er unterrichte für Verstand, Herzen und Wille der Kinder; er bete und bitte inständig um Gnade für sich und für die Kleinen; er opfere sich für dieselben, er schließe sie ein in das heiligste Meßopfer, er singe und bete mit ihnen, er rufe und flehe: „Vater! erhalte sie in deinem Namen, die du mir übergeben hast, daß keines aus ihnen verloren gehe.“ Auch den sich zu den Kleinen liebevoll herablassenden Katedcheten gehen die Worte des ewigen Vaters an, der da spricht von seinem eingebornten Sohne: „Ecce puer meus, quem elegi, dilectus meus, in quo bene complacuit animae meae. Ponam spiritum meum super eum; — arundinem quassatam non confringet, et linum sumigans non extinguet, donec ejiciat ad victoriam judicium.“ Matth. 12.

So bleibt also der Katechet, der Priester der katholischen Kirche vorzugsweise Erzieher, Erzieher des Gewissens und Erzieher „zum Gewissen“ bei den Kindern, die seiner Seelensorge anvertraut werden.

Ybbs. Dechant Benedict J. Höllrigl.

XII. (Vorgehen bei Unannehmlichkeiten an Kirchen und Pfarrhöfen öffentlichen Patronates, unter vorsichtiger Anweisung der Baukosten aus dem Religionsfonde.) Wenn das Kirchenvermögen zur Befriedigung solcher Auslagen nicht ausreicht, und die Bauherstellungen oder Reparaturen dringend nothwendig sind, so wird zuerst, unter genauer Namhaftmachung der Baugebrechen, die Anzeige an die zuständige Bezirkshauptmannschaft gemacht mit der Bitte, die weitere Einleitung dieser Angelegenheit zu treffen. Gleichzeitig¹⁾ wird vom

¹⁾ In Oberösterreich ist nur an die Bezirkshauptmannschaft die Anzeige zu machen, welche dann den Bezirks-Ingenieur mit der commissionellen Erhebung der Baugebrechen betraut.

Pfarramt eine ähnliche Anzeige an das Bezirksbauamt stattfinden, um die Angelegenheit in Gang zu bringen, welches sich mit der Bezirkshauptmannschaft in's Einvernehmen setzen wird. Die Bezirkshauptmannschaft wird sodann durch Absendung eines Commissärs die nothwendigen Erhebungen an Ort und Stelle durch Aufnahme eines Protocoles constatiren, wobei auch der Commissär des f. k. Bezirksbauamtes (Ingenieur), der Pfarrer, Patronats-Commissär, die beiden Kirchenväter und die Gemeinde-Repräsentanz zugegen sind, die auch sämmtlich das Protocoll unterfertigen.

Inhalt dieses Protocoles ist: 1. Die Leistungsfähigkeit der Kirche durch Aufführung des Cassarestes aus der letztabgeschlossenen Kirchenrechnung; 2. die Form der Arbeitsübergabe, wobei fast immer für Accord-Nebernahme entschieden wird; 3. die Verhandlungen mit der Gemeinde-Repräsentanz wegen Nebernahme der nothwendigen Handlanger-Arbeiten und Führen, wobei jene zu erklären hat, ob diese in natura oder in Geld geleistet werden; endlich 4. die von allen Anwesenden anerkannte Nothwendigkeit der vorliegenden Baureparaturen.

Die f. k. Bezirkshauptmannschaft macht nun auf Grund dieser Erhebungen, unter Beilage des bezüglichen Kostenüberschages von Seite des f. k. Bezirksbauamtes, die weitere Eingabe an die f. k. Statthalterei zur Erwirkung der hochortigen Genehmigung dieser Bauten, und seinerzeitigen Anweisung der Gelder zur Auszahlung. Wenn die Bewilligung der Baulichkeiten nach dem, von dem technischen Departement der f. k. Statthalterei adjustirten Bauüberschlage herabgelangt ist, so wird die Kirchenvorstehung im Einvernehmen mit dem f. k. Bezirksbauamte ermächtigt, die gedachten Arbeiten im Accord-Wege an bewährte Bauunternehmer hintanzugeben. Es wird daher eine weitere Commission gehalten, welcher der Bauamts-Commissär (Ingenieur), der Bau-Unternehmer, Pfarrer, Kirchenväter und die Gemeinde-Repräsentanz beiwoh-

nen. In dem betreffenden Protocolle werden unter Hinweisung auf den Bau-Überschlag die nothwendigen Cautelen und Bedingungen der Zeit, wann die Arbeit fertig sein muß, die Haftungsfrist u. s. w. angegeben. Der Unternehmer hat 10% der Überschlagssumme als Caution zu erlegen, und hat diese Caution bis zum Ablauf der Haftzeit in der Kirchencaisse deponirt zu bleiben. Dem Cautionsleger ist ein von den Kirchenvorstehern gefertigter Erlagschein (ohne Stempel) auszufolgen, der eigentlich eine Bestätigung darüber ist, daß ersterer wirklich die Cautionssumme übergeben habe. Bald nach Einlangung der Bewilligung der k. k. Statthalterei wird, indem das Kirchenvermögen dadurch belastet wird, beim bischöflichen Consistorium um Bewilligung dieser Baulichkeiten eingeschritten. Werden nun die Baulichkeiten in Angriff genommen, so hat der Pfarrer die richtige, accordmäßige Ausführung derselben zu überwachen, so wie er auch das Gewicht an etwa erforderlichem Eisen durch seine Gegenwart beim Abwägen zu controlliren hat, da seinerzeit der Wagzettel pfarramtlich zu bestätigen sein wird. Der etwaige Erlös für altes Materiale an Holz, Blech u. dgl. ist zu notiren und bei Gelegenheit der Collaudirung anzuseigen, da der eingegangene Betrag bei der Anweisung der Vorschußgelder in Abzug gebracht wird.

Ist nun die Herstellung der Baulichkeiten vollendet, so ist dem Bezirksbauamte beziehungsw. der Bezirkshauptmannschaft die Anzeige zu erstatten, welches die Collaudirung und genaue Prüfung der Arbeiten vornimmt. Sonach haben die Kirchenvorsteher unter Vorlage sämmtlicher Bauacten um die Flüssigmachung der Patronatskosten bei der k. k. Statthalterei im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft einzuschreiten, in Folge dessen dann jene vorschußweise gegen Rückersatz aus dem Kirchenvermögen angewiesen werden.

Wenn der Pfründenbesitzer einen Baubetrag zu leisten hat, welcher nach dem Congrua-Überschusse vom zehnten Theile bis zur Hälfte aller durch das Kirchenvermögen nicht

gedeckten Auslagen betragen kann; so kann durch ein Ansuchen bei der k. k. Statthalterei auch dieser Betrag einstweilen vor- schußweise aus dem Religionsfonde angewiesen werden, wozu gleichfalls, wegen Belastung des Pfründenvermögens, die Be- willigung des bischöflichen Consistoriums einzuholen ist. Diese Vorschußsumme ist in bestimmten jährlichen Raten zurückzu- zahlen, zu welchem Behufe von der k. k. Statthalterei ein Baubrief verlangt wird, welcher jener Cassa zu überreichen ist, welche den Vorschuß auszahlt. Der Baubrief ist eigentlich eine Art Revers, und könnte mutatis mutandis beiläufig lauten:

B a u b r i e f ,

mitteilst dessen ich Endes gefertigter bekenne, daß ich zu den, mit Erlaß der h. k. k. Statthalterei, ddo...., und mit Bewilligung des bischöflichen Consistoriums, ddo...., hergestellten Bauleichten am Pfarrhofe zu ..., in Folge der Bewilligung der h. k. k. Statthalterei, ddo...., die den Pfründenbesitzer treffende, angewiesene Bei- tragssumme pr. 240 fl., auf Rechnung des Religionsfondes vom k. k. Steueramt zu ... vorschußweise richtig gegen dem erhalten habe, daß besagte Summe in achtjährigen Raten, jede zu 30 fl. zurückbe- zahlt werde. Ich mache mich demnach für mich und meine Amts- nachfolger in der Pfarrre ... verbindlich, diese Bedingnisse genau zu erfüllen, und längstens bis letzten December jeden Jahres die oben genannte Jahres-Quote pr. 30 fl. an das k. k. Steueramt zu ... zurückzuzahlen.

Urkund dessen meine und zweier Zeugen eigenhändige Namens- fertigung und Beidrückung des Pfarrstiegels.¹⁾

Datum.

N. N. N. N. N.

Sind die angewiesenen Summen dem Bauunternehmer gegen classenmäßig gestempelte Quittungen ausgefolgt, so ist diese sammt den etwa noch vorhandenen Bauacten an die k. k. Statthalterei einzusenden. Hiebei ist zu erinnern, daß sich der Pfarrer von allen wichtigen Documenten und Urkunden, welche einzusenden sind, als: Bauüberschlägen, Protocollen u. s. w., wenigstens auszugsweise eine Abschrift besorge, da selbe von der Statthalterei nicht mehr zurückgelangen, und der Pfründen-

¹⁾ Helfert, geistlicher Geschäftsstyl, p. 307.

besitzer in diesem Falle ohne Anhaltspunkt und ohne Auskunft ist, so wie dieß für alle Zukunft eine Lücke im Pfarrarchiv bilden würde. Ist die Haftzeit vorüber, so hat die Anzeige an das f. f. Bezirksbauamt zu geschehen mit dem Ansuchen, die Schluß-Collaudirung der Baulichkeiten vorzunehmen, über deren Besund ein Protocoll aufgenommen wird. Hat sich dabei kein Anstand ergeben, so wird beantragt, die Caution auszu folgen, die aber erst über herabgelangte Weisung von der f. f. Statthalterei, intimirt durch die f. f. Bezirkshauptmannschaft gegen Vorweisung und Rückgabe des Erlagscheines dem Bauunternehmer eingehändigt werden kann.

M. Geppl, Pfarrer in Opponitz.

XIII. (Stempelbehandlung geistlicher Geschäftsstücke.) Die Stempel sind für den Staat gleichsam die Entlohnung für die Behandlung der Schriftstücke und vertreten die Stelle der Taxen oder Expence-Forderungen wie sie bei den Consistorien oder Privatkanzleien üblich sind. Solche Schriften, auf welche der Staat keine Ingerenz hat, bedürfen mithin in der Regel des Stempels nicht, wie dieß im besonderen Tarif Post 75 des Gebührengezes vom 13. December 1862 besagt, dessen hieher gehörige Bestimmungen lauten:

a) die aus dem Staatschafe nicht dotirten öffentlichen Anstalten, deren Verwaltung unmittelbar von den Behörden des Staates oder den Gemeinden geleitet wird, die Kirchenvermögens-Verwaltung, das Institut der Bürgerwehr und die Gemeinden selbst genießen die Befreiung hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche sie für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, dann hinsichtlich der Eingabe, die sie bei den zur Beaufsichtigung oder Leitung der Verwaltung dieser Anstalten oder der Gemeinden bestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung oder Leitung sich beziehenden Geschäften einbringen, dagegen aber nicht hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, Urkunden und außer den bemerkten Eingaben derjenigen Schriften, welche die privatrechtlichen Beziehungen oder das Vermögen der Anstalten und Gemeinden, die Renten und Ueberschüsse von demselben zum Gegenstande haben. In den letzteren Beziehungen sollen sie als Privatpersonen angesehen werden.